

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde**

#### **A. Zielsetzung**

In jüngster Zeit sind vermehrt Angriffe von gefährlichen Hunden (Kampfhunden) auf Menschen erfolgt. Dadurch sind bereits Menschen zu Tode gekommen. Dies kann nicht hingenommen werden. Leben und Gesundheit von Menschen dürfen nicht durch gefährliche Tiere bzw. das verantwortungslose Handeln bestimmter Hundehalter in Gefahr gebracht werden. Restriktive Maßnahmen zum Schutz der Menschen sind geboten.

Die Abwehr von Gefahren, die durch gefährliche Hunde verursacht werden, ist in erster Linie Aufgabe der Länder. Im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenzen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung haben sie die entsprechenden Regelungen zu erlassen. Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat sich deshalb durch Beschlüsse vom 5. Mai und 28. Juni 2000 auf eine Reihe von Maßnahmen verständigt, die von den einzelnen Ländern im Gesetz- bzw. Verordnungswege umgesetzt werden müssen. Die Länder haben entsprechende Regelungen erlassen oder bereiten solche vor.

Der Bund kann die länderrechtlichen Regelungen durch Inanspruchnahme seiner Kompetenzen sinnvoll ergänzen. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält folgende Maßnahmen:

- Das Verbringen gefährlicher Hunde in das Inland wird verboten oder darf nur mit Genehmigung erfolgen.
- Die Möglichkeiten zum Erlass eines Zuchtverbotes für gefährliche Hunde werden erweitert.
- Verstöße gegen bestimmte landesrechtliche Verbote werden mit Strafe beehrt.

#### **B. Lösung**

In einem Artikelgesetz sieht der Entwurf zur Erreichung der oben genannten Ziele Folgendes vor:

- Eine Beschränkung des Verbringens gefährlicher Hunde in das Inland (Hundeimportbeschränkungsgesetz). Bestimmte Hunderassen dürfen überhaupt nicht in das Inland verbracht werden. Bei anderen Hunden, für die nach landesrechtlichen Vorschriften das Züchten, das Halten oder der Handel verboten oder beschränkt ist, wird das Verbringen von einer Genehmi-

gung abhängig gemacht. Ferner werden in dem Gesetz die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Regelungen getroffen.

- Das Tierschutzgesetz wird geändert, um im Rahmen dieses Gesetzes Zuchtverbote für gefährliche Hunde anordnen zu können.
- Das Strafgesetzbuch wird um eine Vorschrift ergänzt, in der Zucht und Handel gefährlicher Hunde entgegen einem durch Gesetz oder Rechtsverordnung erlassenen Verbot unter Strafe gestellt werden.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

#### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Aus den Gesetzesänderungen ergeben sich keine Kosten.

#### 2. Vollzugaufwand

Aus den Gesetzesänderungen ergibt sich für die Länder kein Vollzugaufwand. Möglicher Vollzugaufwand für den Bund ist zz. nicht quantifizierbar.

### **E. Sonstige Kosten**

Die Wirtschaft wird von den Regelungen nicht berührt.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
022 (133) – 400 00 – Ti 4/00

Berlin, den 1. November 2000

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 755. Sitzung am 20. Oktober 2000 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

In Vertretung des Bundeskanzlers

Der Bundesminister des Innern

**Otto Schily**



## Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Gesetz zur Beschränkung des Verbringens gefährlicher Hunde in das Inland (Hundeeinfuhrbeschränkungsgesetz – HundVerbrG)

##### § 1

##### Genehmigungspflicht

(1) Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier sowie Hunde aus Kreuzungen mit den genannten Tieren dürfen in das Inland nicht verbracht werden.

(2) Wer einen anderen als in Absatz 1 bezeichneten Hund, für den nach landesrechtlichen Vorschriften

1. das Züchten oder der Handel verboten oder beschränkt oder
2. das Halten verboten

ist, in das Inland verbringen will, bedarf der Genehmigung. Maßgeblich sind die Vorschriften des Landes, in dem der Hund ständig gehalten werden soll. Die Genehmigung erteilt auf schriftlichen Antrag die nach Landesrecht zuständige Behörde, soweit ein berechtigtes Interesse nachgewiesen ist. Soweit die Beförderung des Hundes durch das Gebiet eines anderen Landes erforderlich ist, bedarf das Erteilen der Genehmigung des Einvernehmens der zuständigen Behörde dieses Landes. Die Genehmigung kann, auch nachträglich, mit Auflagen verbunden werden, um das Einhalten landesrechtlicher Verbote oder Beschränkungen sicherzustellen oder zu erleichtern.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. vorzuschreiben,
  - a) das bestimmte Hunde nur über bestimmte nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften eingerichtete Grenzkontrollstellen in das Inland verbracht werden dürfen oder bei diesen Grenzkontrollstellen vorzuführen sind,
  - b) dass das beabsichtigte Verbringen bestimmter Hunde binnen einer zu bestimmenden Frist bei der zuständigen Grenzkontrollstelle anzumelden ist,
2. Vorschriften über
  - a) die Überwachung des Verbringens,
  - b) die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn Hunde nicht den Anforderungen nach diesem Gesetz entsprechen, sowie
  - c) das Verfahren zu erlassen.

3. Ausnahmen von den Absätzen 1 oder 2 ganz oder teilweise zuzulassen oder zu gewähren sowie die Voraussetzungen und das Verfahren zu regeln.

Die Bundesregierung kann die Ermächtigungen nach Satz 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates ganz oder teilweise auf die Landesregierungen übertragen.

(4) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnungen die näheren Voraussetzungen für das Erteilen der Genehmigung sowie das Verfahren regeln. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 auf andere Behörden übertragen.

(5) Der Inhaber einer Genehmigung ist verpflichtet, die Genehmigung und die sich auf ihre Erteilung beziehenden Unterlagen fünf Jahre aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen bestehen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Genehmigung erteilt worden ist.

##### § 2

##### Überwachung

(1) Natürliche und juristische Personen sowie nicht-rechtsfähige Personenvereinigungen haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

(2) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen im Rahmen des Absatzes 1

1. Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- oder Betriebszeit betreten,
2. zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

a) die in Nummer 1 bezeichneten Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel außerhalb der dort genannten Zeiten,

b) Wohnräume des Auskunftspflichtigen

betreten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt,

3. Unterlagen einsehen.

4. Hunde untersuchen und Proben, insbesondere Blut-, Harn- und Hautproben, nehmen.

(3) Der Auskunftspflichtige hat

1. die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen und die Maßnahmen nach Absatz 2 zu dulden,
2. ihnen auf Verlangen insbesondere die Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Transportmittel zu bezeichnen,
3. auf Verlangen, Räume, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen,

4. bei der Besichtigung und Untersuchung der einzelnen Hunde Hilfestellung zu leisten,
5. auf Verlangen die Hunde aus Transportmitteln zu entladen und
6. auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

### § 3

#### Mitwirkung der Zollstellen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr von Hunden mit. Die genannten Behörden können Sendungen sowie mitgeführte Hunde einschließlich deren Transportmittel zur Überwachung anhalten und den Verdacht von Verstößen gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den zuständigen Behörden mitteilen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1 regeln. Es kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen vorsehen.

### § 4

#### Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 1 Abs. 1 oder
2. ohne Genehmigung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 einen Hund verbringt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

### § 5

#### Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Auflage nach § 1 Abs. 2 Satz 4 zuwiderhandelt,
2. einer Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 oder § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. entgegen § 1 Abs. 5 die Genehmigung oder eine Unterlage nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,

4. entgegen § 2 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
5. einer Vorschrift des § 2 Abs. 3 über Duldungs- oder Mitwirkungspflichten zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

### § 6

#### Einziehung

Ist eine Straftat nach § 4 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 5 Abs. 1 begangen worden, so können

1. Hunde und sonstige Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Hunde und sonstige Gegenstände, die durch die Straftat oder Ordnungswidrigkeit hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

## Artikel 2

### Änderung des Tierschutzgesetzes

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818) wird wie folgt geändert:

1. § 11b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen oder erblich bedingte Aggressionssteigerungen auftreten oder“.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die erblich bedingten Veränderungen, Verhaltensstörungen und Aggressionssteigerungen nach den Absätzen 1 und 2 näher zu bestimmen,
2. das Züchten mit Wirbeltieren bestimmter Arten, Rassen und Linien zu verbieten oder zu beschränken, wenn dieses Züchten zu Verstößen gegen die Absätze 1 und 2 führen kann.

2. § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wirbeltiere, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, dass sie durch tierschutzwidrige Handlungen verursacht worden sind, dürfen nicht gehalten werden, soweit dies durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 Nr. 4 oder 5 bestimmt ist.“

3. In § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b wird nach der Angabe „§ 11a Abs. 3 Satz 1,“ die Angabe „§ 11b Abs. 5 Nr. 2,“ eingefügt.

4. In § 19 wird die Angabe „§ 2a oder § 5 Abs. 4,“ durch die Angabe „§§ 2a, 5 Abs. 4, 11b Abs. 5 Nr. 2 oder § 12 Abs. 2 Nr. 4 oder 5“ ersetzt.

5. § 21b wird wie folgt gefasst:

„§ 21b

Das Bundesministerium kann Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz bei Gefahr im Verzuge oder, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, ohne die Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.“

### Artikel 3

#### Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. August 1999 (BGBl. I S. 1818), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 143 und 144 wie folgt gefasst:

„§ 143 Zucht gefährlicher Hunde“

§ 144 (weggefallen)“.

2. Nach § 142 wird folgender § 143 eingefügt:

„§ 143

Zucht gefährlicher Hunde

(1) Wer einem durch landesrechtliche Vorschriften erlassenen Verbot, einen gefährlichen Hund zu züchten oder Handel mit ihm zu treiben, zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.“

### Artikel 4

#### Änderung des Hundeeinfuhrbeschränkungsgesetzes

In § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Beschränkung des Verbringens gefährlicher Hunde in das Inland (Hundeeinfuhrbeschränkungsgesetz) vom ... (BGBl. I S. ...) wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

### Artikel 5

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 4 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Anlass und Zielsetzung

In jüngster Zeit sind vermehrt Angriffe von gefährlichen Hunden (Kampfhunden) auf Menschen erfolgt. Dadurch sind bereits Menschen zu Tode gekommen. Dies kann nicht hingenommen werden. Leben und Gesundheit von Menschen dürfen nicht durch gefährliche Tiere bzw. das verantwortungslose Handeln bestimmter Hundehalter in Gefahr gebracht werden. Restriktive Maßnahmen zum Schutz der Menschen sind geboten.

Die Abwehr von Gefahren, die durch gefährliche Hunde verursacht werden, ist in erster Linie Aufgabe der Länder. Im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenzen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung haben sie die entsprechenden Regelungen zu erlassen. Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat sich deshalb durch Beschlüsse vom 5. Mai und 28. Juni 2000 auf eine Reihe von Maßnahmen verständigt, die von den einzelnen Ländern im Gesetz- bzw. Verordnungswege umgesetzt werden müssen. Die Länder haben entsprechende Regelungen erlassen oder bereiten solche vor.

Der Bund kann die länderrechtlichen Regelungen durch Inanspruchnahme seiner Kompetenzen sinnvoll ergänzen. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält folgende Maßnahmen:

- Das Verbringen gefährlicher Hunde in das Inland wird verboten oder darf nur mit Genehmigung erfolgen.
- Die Möglichkeiten zum Erlass eines Zuchtverbotes für gefährliche Hunde werden erweitert.
- Verstöße gegen bestimmte landesrechtliche Verbote werden mit Strafe bewehrt.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung die Initiative ergriffen, um auf EU-Ebene ein generelles Verbot von gefährlichen Hunden zu erreichen. Der Bundesminister des Innern hat seinen französischen Amtskollegen gebeten, das Thema „EU-weites Verbot der Einfuhr und Zucht von Kampfhunden“ auf der nächsten Sitzung der Innen- und Justizminister der EU-Mitgliedstaaten zu behandeln.

#### II. Verbringen in das Inland

Damit landesrechtliche Bestimmungen nicht durch das Verbringen gefährlicher Hunde aus anderen Staaten in das Inland unterlaufen werden können sowie die Durchsetzung der landesrechtlichen Bestimmungen erleichtert wird, ist es erforderlich, bundesrechtlich, gestützt auf die Kompetenz des Artikels 73 Nr. 5 des Grundgesetzes, eine Regelung über das Verbringen in das Inland zu treffen.

#### III. Tierschutzrecht

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 enthält bereits Regelungen zur Eingrenzung der Aggressionssteigerung bei Hunden. So ist es nach § 3 Nr. 8a verboten, Tiere zu übersteigertem Aggressions-

verhalten auszubilden oder abzurichten. § 11b Abs. 2 des Tierschutzgesetzes verbietet die Zucht aggressiver Tiere. Um diese Verbote, insbesondere das Zuchtverbot, effizient in der Praxis anzuwenden, soll das Tierschutzgesetz in wenigen Punkten geändert werden. Hierfür wird unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Rechtseinheit die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. Artikel 72 Abs. 2 GG in Anspruch genommen.

#### IV. Strafrecht

Aus Gründen des Schutzes von Leib und Leben von Menschen haben die Länder im Rahmen der ihnen zukommenden Gesetzgebungskompetenz für das Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Vorschriften erlassen, die das Züchten oder das Halten von bestimmten gefährlichen Hunden oder den Handel mit diesen verbieten oder beschränken oder sie werden entsprechende Vorschriften in absehbarer Zeit erlassen. Ziel des neuen § 143 StGB ist es in erster Linie, den Verstoß gegen die landesrechtlichen Züchtungs- und Handelsverbote mit Strafe zu bedrohen.

Kompetenzrechtlich ist dies möglich. Gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG kann der Bundesgesetzgeber, wenn er ein Verhalten als strafwürdig erachtet, Straftatbestände schaffen, ohne hierbei an die ihm sonst durch die Zuständigkeitskataloge gezogenen Grenzen gebunden zu sein. Dabei kann er auch Zuwiderhandlungen gegen Landesrecht mit Strafe bewehren, entweder indem er bereits bestehende landesrechtliche Verbote mit Sanktionen belegt oder indem er sog. Blankettstrafvorschriften schafft (Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Registerband, Stand Dezember 1998, Rn. 112).

Eine strafrechtliche Bewehrung bestimmter landesrechtlicher Ge- und Verbote zur Abwehr von Gefahren durch gefährliche Hunde soll diesen den angesichts der von den genannten Tieren ausgehenden Gefahren für den Menschen erforderlichen Nachdruck verschaffen. Die Länder haben bisher von der ihnen nach Artikel 3, 4 Abs. 2 EGStGB zustehenden Kompetenz, in gewissen Grenzen selbst Straftatbestände aufzustellen, keinen Gebrauch gemacht, so dass die Erforderlichkeit einer bundesrechtlichen Regelung bejaht werden kann. Schutzgut der neuen Vorschrift ist Leib und Leben von Menschen.

### B. Zu den einzelnen Vorschriften

#### Zu Artikel 1

##### Zu § 1 (Genehmigungspflicht)

**Absatz 1** enthält ein grundsätzlich unbedingtes Verbot, die dort genannten gefährlichen Hunde – sowohl reinrassig als auch als Mischlinge – in das Inland zu verbringen. Auf ein Verbot dieser drei Rassen haben sich die Innenminister des Bundes und der Länder auf ihrer Konferenz am 28. Juni



2000 verständigt. Der Begriff des Verbringens erfasst dabei jeden grenzüberschreitenden Vorgang, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine Grenze zu einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittland (einschließlich Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) handelt. Entscheidend ist der tatsächliche Vorgang. Die Regelung wird vorgesehen, da die betroffenen Tiere nach den bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen einem unbedingten Zucht- und Halungsverbot unterliegen, so dass das Verbringen der Tiere in das Inland praktisch zwecklos und unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Rechtsordnung nicht gerechtfertigt ist.

Etwas anders stellt sich dagegen die dem **Absatz 2** zugrunde liegende Situation dar. Bei den sonstigen Hunden, die landesrechtlichen Verboten oder Beschränkungen unterliegen, kann zum einen im Einzelfall die Zucht, das Halten oder der Handel erlaubt werden; zum anderen verfügen die Länder nicht über einheitliche Listen der betroffenen Hunde. Diesen Umständen kann bundesrechtlich nur dadurch Rechnung getragen werden, dass das Verbringen der betroffenen Tiere einem Genehmigungsvorbehalt unterworfen wird. Die für den Vollzug der Regelung zuständigen Behörden haben es dann in der Hand, die jeweils besondere Rechtslage in ihrem Land zu berücksichtigen. Auch wäre es unverhältnismäßig, das Verbringen vollständig zu verbieten, solange die primären Gefahrenabwehrvorschriften der Länder eine Differenzierung bei den Verboten und Beschränkungen vorsehen. Maßgeblich ist das Recht des Landes, in dem der jeweilige Hund ständig gehalten werden soll. Daraus folgt auch die Zuständigkeit der Landesbehörde. Darüber hinaus ist für den Fall, dass das Verbringen nur durch das Gebiet eines anderen Landes erfolgen kann, sicherzustellen, dass die dort geltenden landesrechtlichen Vorschriften beachtet werden. Dies soll dadurch erfolgen, dass die Genehmigung für das Verbringen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des durch die Beförderung berührten Landes erteilt werden darf. Die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen sind durch Auflagen (z. B. Beförderung in einem geschlossenen und verplombten Behältnis) zu treffen.

Während bezüglich der Zucht oder des Handels die Genehmigungspflicht für das Verbringen bereits ausgelöst wird, wenn diese Handlungen nur einer Beschränkung unterliegen, besteht die Genehmigungspflicht im Falle des Haltens nur, wenn dieses vollständig verboten, aber erlaubnisfähig ist. Diese Differenzierung ist geboten, um zu berücksichtigen, dass Beschränkungen des Haltens, wie zum Beispiel Leinenzwang, Maulkorbpflicht, Zwingerhaltung, an der grundsätzlichen Befugnis, diese Tiere zu halten, nichts ändert. Dadurch wird verhindert, dass bereits ortsrechtliche Vorschriften (gemeindliche Satzungen) über einen Leinenzwang jeden Hund der Pflicht der Genehmigung des Verbringens unterwerfen.

Um sicherzustellen, dass Vorschriften der Länder über Beschränkungen des Züchtens, des Haltens oder des Handels sowie diesbezügliche Anordnungen im Einzelfall (z. B. Auflagen bei einer Zuchterlaubnis) auch bei aus dem Ausland verbrachten Hunden sofort beachtet und überwacht werden können, soll die Genehmigung zum Verbringen

mit Auflagen versehen werden können. Als Auflage kommt dabei insbesondere in Betracht, die Tiere unverzüglich nach dem Verbringen unverwechselbar zu kennzeichnen oder bereits so gekennzeichnete aus dem Ausland zu verbringen.

Die Genehmigung für das Verbringen ist zu erteilen, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse nachweisen kann. Dies wird immer dann der Fall sein, wenn dem Antragsteller die Zucht, das Halten oder der Handel – auf den maßgeblichen landesrechtlichen Vorschriften fußend – erlaubt ist und ein Beschaffen der Tiere im Inland nicht möglich oder für die Zwecke des Antragstellers nicht sinnvoll ist, z. B. unter züchterischen Gesichtspunkten. Dadurch wird die durch den Genehmigungsvorbehalt vorgesehene Beschränkung der Freizügigkeit des Warenverkehrs nicht weiter gezogen, als dies zur Absicherung der landesrechtlichen Vorschriften erforderlich ist; aber es wird auch der durch Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes geschützten Freiheit der Wissenschaft Rechnung getragen.

Die Regelungen der Absätze 1 und 2 stehen im Einklang mit Artikel 30 des EG-Vertrages. Diese Bestimmung erlaubt Einfuhrbeschränkungen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen gerechtfertigt sind.

**Absatz 3** soll im Fall des Satzes 1 Nr. 1 sicherstellen, dass das Verbringen nur über solche Grenzkontrollstellen, die die Länder bereits für den Vollzug der veterinärrechtlichen Vorschriften über das Verbringen oder die Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen errichtet haben, erfolgt, die über die notwendige Ausstattung für das Überwachen verfügen. **Satz 1 Nr. 2** ermöglicht es, Einzelheiten der Überwachung des Verbringens zu regeln; dies ist insbesondere erforderlich, um die Identität festzustellen sowie die notwendigen Vorkehrungen für das Zurückweisen nicht zum Verbringen zugelassener Hunde zu treffen. Dabei sind auch Anforderungen aus der Sicht des Tiereschutzes zu beachten. Mit **Satz 1 Nr. 3** wird sichergestellt, dass Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 oder 2 erlassen werden können, die auf Grund internationaler Verpflichtungen oder aus praktischen Gründen erforderlich sind. Es ist dabei insbesondere an die Durchfuhr, an den Reiseverkehr oder an Hunde in Begleitung von Personen, die über diplomatischen Status verfügen, oder an Diensthunde von Behörden zu denken. Die notwendigen Regelungen in den beiden genannten Fällen sollen dabei durch Rechtsverordnung getroffen werden. **Satz 2** ermöglicht das Übertragen der Verordnungsmächtigung auf die Landesregierungen, um regionalen Bedürfnissen Rechnung tragen zu können.

**Absatz 4** soll die Landesregierungen in die Lage versetzen, die aus ihrer Sicht notwendigen Regelungen zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens zu treffen. Satz 2 erlaubt es den Landesregierungen, ihr Ordnungsrecht auf eine andere Behörde zu übertragen, um so eine rasche Regelung auf Landesebene erlassen zu können.

**Absatz 5** verpflichtet den Genehmigungsinhaber zum Aufbewahren der Genehmigungsunterlagen, um das Überwachen der Vorschriften zu ermöglichen.

**Zu § 2 (Überwachung)**

Mit § 2 wird sichergestellt, dass zur Durchführung der Überwachung die hierzu beauftragten Stellen mit entsprechenden Rechten, insbesondere dem Betretungs- und Besichtigungsrecht, dem Probenahme-, Einsichts-, Prüfungs- und Auskunftsrecht ausgestattet werden. Diesen Befugnissen stehen entsprechende Rechte und Pflichten der Rechtsunterworfenen gegenüber. Darüber hinaus wird ein Auskunftsverweigerungsrecht vorgesehen, um ein Selbstbelasten oder ein Belasten naher Angehöriger auszuschließen; davon unberührt bleiben die Zeugnisverweigerungsrechte im Falle eines Strafverfahrens oder einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

**Zu § 3 (Mitwirkung der Zollstellen)**

Durch § 3 wird sichergestellt, dass im Falle der Einfuhr (Verbringen aus einem anderen Staat als einem Mitgliedstaat der Europäischen Union) die Zollverwaltung die notwendigen Befugnisse zur Mitwirkung bei der grundsätzlich den Ländern obliegenden Überwachung des Einhaltens der Vorschriften dieses Gesetzes erhält. Dadurch wird ein reibungsloses Zusammenwirken der betroffenen Bundes- und Landesbehörden ermöglicht.

**Zu § 4 (Strafvorschriften)**

Zur Absicherung der in § 1 geregelten Verbote und Beschränkungen des Verbringens ist es erforderlich, Verstöße gegen die genannten Vorschriften strafrechtlich ahnden zu können, da mit den Handlungen eine abstrakte Gefährdung verbunden ist. Der Strafrahmen orientiert sich dabei an dem Grad der möglichen Gefährdung.

**Zu § 5 (Bußgeldvorschriften)**

Um die in dem Gesetz enthaltenen Ordnungsvorschriften abzusichern, sollen Verstöße als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können.

**Zu § 6 (Einzahlung)**

Diese Vorschrift enthält die übliche nebenstrafrechtliche Regelung.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Tierschutzgesetzes)****Zu Nummer 1 Buchstabe a**

Die Neufassung trägt dem Umstand Rechnung, dass erblich bedingte Aggressionssteigerungen auch dann tierschutzrelevant sein können, wenn sie nicht unmittelbar zu Leiden des betreffenden Tieres führen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn von diesem Tier Gefahren für andere Tiere ausgehen oder tierschutzrelevante Maßnahmen gegen das Tier selbst erforderlich werden.

**Zu Nummer 1 Buchstabe b**

Durch die Einführung einer Ermächtigung zum Erlass eigenständiger Verbotsregelungen soll dem Ordnungsgeber die Möglichkeit gegeben werden, über die Konkretisierung der gesetzlichen Verbote der Absätze 1 und 2 hin-

aus, Regelungen zu treffen, die der Prävention von Verletzungen dieser Verbote dienen.

**Zu Nummer 2**

Die Vorschrift dient der Klarstellung, dass die Entscheidung über ein Haltungsverbot dem Ordnungsgeber überlassen bleibt und umfassende Regelungen zum Verbringen und Halten tierschutzwidrig behandelter Tiere erlassen werden können.

**Zu den Nummern 3 und 4**

Verstöße gegen ein Verbot des Züchtens, das auf einer Rechtsverordnung beruht, soll ebenso wie Verstöße gegen das gesetzliche Verbot als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden können. Auch hinsichtlich der Nebenfolge der Einziehung der Tiere, auf die sich Ordnungswidrigkeiten beziehen, soll die neu eingeführte Ordnungswidrigkeit § 18 Abs. 1 Nr. 22 gleichgestellt werden. Ferner sollen auch Tiere, die unter Verstoß gegen eine Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 oder 5 in das Inland verbracht oder gehalten werden, eingezogen werden können, um einen wirkungsvollen Vollzug zu ermöglichen.

**Zu Nummer 5**

§ 21b hat sich durch die Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung – TierSchlV) vom 3. März 1997, BGBl. I S. 405), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Schlachtverordnung vom 25. November 1999 (BGBl. I S. 2392), erledigt und wird daher ersetzt.

Die Ermächtigung zum Erlass von Eilverordnungen soll dem Bundesministerium ermöglichen, durch Rechtsverordnungen Gefahren für das Leben und Wohlbefinden von Tieren abzuwenden oder eilbedürftige Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft umzusetzen.

**Zu Artikel 3 (Änderungen des Strafgesetzbuches)****Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung einer neuen Strafvorschrift (§ 143).

**Zu Nummer 2 (§ 143)**

Absatz 1 bewehrt den Verstoß gegen landesrechtliche Verbote der Züchtung und des Handels mit bestimmten (ihrer Art nach) gefährlichen Hunden mit Strafe. Damit sind Hunde gemeint, bei denen aufgrund rassespezifischer oder zuchtbedingter Merkmale von einer gesteigerten Aggressivität gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Um welche Rassen oder Kreuzungen es sich dabei handelt, bestimmt die jeweilige landesrechtliche Verbotsvorschrift. Ein Verstoß gegen sonstige landesrechtliche Verbote der Züchtung und des Handels, die nicht der Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen dienen, ist nicht mit Strafe bedroht. Nicht mit Strafe bedroht sind nach dieser Vorschrift auch Verstöße gegen Zucht- und Handelsverbote aus Gründen des Tierschutz-

zes. Hierbei handelt es sich weder um landesrechtliche Vorschriften noch dienen sie dem Schutz des Menschen vor gefährlichen Hunden.

Unter Züchten ist die gezielte Anpaarung von Tieren zu verstehen. Darunter fällt neben der Reinzucht auch die Kreuzung.

Die angedrohte Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Das entspricht der in § 4 des Hundeeinfuhrbeschränkungsgesetzes angedrohten Strafe für das Verbringen eines gefährlichen Hundes in das Inland ohne Genehmigung.

Nach Absatz 2 können bei Verstößen gegen Absatz 1 die betreffenden Tiere eingezogen werden.

#### **Zu Artikel 4** (Änderung des Hundeeinfuhrbeschränkungsgesetzes)

Um sicherzustellen, dass ab dem 1. Januar 2002 die Festsetzung des Rahmens der Geldbuße in § 5 Abs. 2 des Hundeeinfuhrbeschränkungsgesetzes auf Euro lautet, wird bereits jetzt die dafür notwendige Änderung des Gesetzes verfügt. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wird insoweit im Rahmen eines anderen Gesetzgebungsvorhabens angepasst werden.

#### **Zu Artikel 5** (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll unverzüglich in Kraft treten. Lediglich die Umstellung der Bußgeldvorschrift des Hundeeinfuhrbeschränkungsgesetzes kann erst zum 1. Januar 2002 erfolgen.

## Anlage 2

## Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 755. Sitzung am 20. Oktober 2000 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1** (Hundeimportbeschränkungsgesetz – HundVerbrG)

In Artikel 1 ist die Überschrift wie folgt zu fassen:

„Artikel 1

Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (Hunde-  
verbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz –  
HundVerbrEinfG)“.

Begründung

Nach der Zweckbestimmung von Artikel 1 sollen sowohl das Verbringen als auch die Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland reglementiert werden. Zur Klarstellung des Gewollten und zur Vermeidung unterschiedlicher Interpretationen der auch im Tierseuchenrecht üblichen Begriffe ist es erforderlich, auch die Einfuhr bereits in der Überschrift direkt zu benennen.

Im Übrigen wird die Bundesregierung gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Terminologie des Gesetzentwurfs bezüglich der Begriffe „Verbringen“ bzw. „Einfuhr“ der Hunde zu überprüfen und bestehende Widersprüche zu beseitigen.

2. **Zu Artikel 1** (§ 01 – neu – HundVerbrG)

In Artikel 1 ist vor § 1 folgender § 01 einzufügen:

„§ 01 Begriffsbestimmungen

Verbringen in das Inland:  
jedes Verbringen aus einem anderen Mitgliedstaat

Einfuhr:  
Verbringen aus einem Drittland in die Europäische Gemeinschaft

Zucht:  
jede Vermehrung von Hunden

Handel:  
jede Abgabe von Hunden gegen Entgelt

Gefährlicher Hund:  
Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen sowie nach Landesrecht bestimmte Hunde“.

Begründung

Die Begriffsbestimmungen sind unabdingbare Voraussetzungen für den bundeseinheitlichen Vollzug des Gesetzes. Die Wörter „Verbringen“ und „Einfuhr“ lehnen sich – in Abstimmung an die Zweckbestimmung des Gesetzes – an diejenigen Begriffsbestimmungen des Tierseuchengesetzes an; unter dem Wort „Zucht“ wird jegliche Vermehrung von Hunden verstanden, unabhängig davon, ob die Anpaarung gezielt oder eher zufällig vor-

genommen wurde. Der Begriff „Handel“ i. S. dieses Gesetzes unterfällt nicht den gewerberechtlichen Bestimmungen, sondern ist weit auszulegen. Da das Gesetz Regelungen zu „gefährlichen Hunden“ trifft, dieses Wort jedoch im weiteren Text nicht mehr erwähnt wird, ist es erforderlich, den Begriff näher zu bestimmen.

3. **Zu Artikel 1** (§ 1, § 4 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 HundVerbrG)

In Artikel 1 ist § 1 wie folgt zu ändern:

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„§ 1 Einfuhr- und Verbringungsverbot“.

b) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden dürfen nicht in das Inland eingeführt oder verbracht werden. Hunde weiterer Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, für die nach den Vorschriften des Landes, in dem der Hund ständig gehalten werden soll, eine Gefährlichkeit vermutet wird, dürfen aus dem Ausland nicht in dieses Land eingeführt oder verbracht werden.“

c) Die Absätze 2, 4 und 5 sind zu streichen.

d) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1a ist das Wort „verbracht“ durch das Wort „eingeführt“ zu ersetzen.

bb) In Nummer 1b ist das Wort „Verbringen“ durch das Wort „Einführen“ zu ersetzen.

cc) In Nummer 2a sind nach den Wörtern „des Verbringens“ die Wörter „oder der Einfuhr“ einzufügen.

Als Folge sind

in § 4 Abs. 1 Nr. 2 zu streichen

sowie in § 5 Abs. 1 die Nummern 1 und 3 zu streichen.

Begründung

**Zu den Buchstaben a bis c**

Die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehene Regelung des Artikels 1 § 1 Abs. 2 ist nicht nachvollziehbar im Hinblick auf die unterschiedlichen Regelungen der Länder; die vielfach die Einordnung eines Hundes als gefährlich an eine Begutachtung und weitere Voraussetzungen knüpfen. In der Praxis wird nicht zu gewährleisten sein, dass an der Grenzkontrollstelle aufgrund einer nach dem jeweils einschlägigen Landesrecht vorgesehenen Einzelfallüberprüfung die Einordnung eines Hundes als gefährlich oder nicht erfolgen kann. Im Übrigen sind aussagekräftige Gutachten unter diesen Umständen kaum zu erwarten. Auch ist eine ausreichende Zahl von Sachverständigen nicht verfügbar. Aus den genannten

Gründen müssen deshalb Regelungsansätze wie etwa die Widerlegbarkeit der Kampfhundeigenschaft auf Grundlage einer Begutachtung oder eines Wesenstests, deren Vollzug innerhalb der einzelnen Länder noch gewährleistet werden kann, im Zusammenhang mit den besonderen Erfordernissen einer Einfuhr- bzw. Verbringungsregelung ausscheiden.

Als Sonderproblem kommt hinzu, dass bei Welpen – eine Hauptgruppe von importierten Hunden – deren Gefährlichkeit auf Grundlage einer Begutachtung bzw. eines Wesenstests erst nach Eintritt der Geschlechtsreife festgestellt werden kann. Bis eine Entscheidung über die Genehmigung der Einfuhr oder des Verbringens des Hundes erfolgen könnte, die nach dem Entwurf der Bundesregierung durch den Verweis auf die landesrechtlichen Regelungen für die Frage der Genehmigungsfähigkeit eine Begutachtung voraussetzt, müsste daher die Geschlechtsreife des Welpen abgewartet werden. Da eine Unterbringung an der Grenze schon aus Zeit- und Raumgründen ausscheiden dürfte, müssten die Tiere wohl ins Land gelassen werden.

Eine Einzelfallprüfung ist zur Regelung der Einfuhr und des Verbringens von Hunden ins Inland, die gefährlich sind oder als gefährlich gelten, nicht möglich. Vielmehr muss es für die zuständigen Behörden anhand objektiver, leicht zu überprüfender Kriterien feststellbar sein, ob der betreffende Hund dem Einfuhr- und Verbringungsverbot unterliegt. Vollziehbar erscheinen daher nur Regelungen, die sich zum einen an bestimmten, grundsätzlich allgemein als gefährlich eingestuften Hunderassen ausrichten (§ 1 Abs. 1 Satz 1).

Nach Absatz 1 Satz 2 werden zum anderen weitere Hunderassen – ergänzend zu dieser grundsätzlichen Einschätzung – im Anschluss an die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen zur abstrakten Gefährlichkeit bestimmter Hunderassen einem Einfuhr- bzw. Verbringungsverbot unterworfen. Das geschieht durch die Bezugnahme auf das jeweilige Recht des Landes, in dem der Hund ständig gehalten werden soll. Insoweit knüpft das Verbot an die unterschiedlichen Beurteilungen an, die den Regelungen der jeweiligen Länder zu Grunde liegen. Dadurch ist gewährleistet, dass die Verbotsnorm vollziehbar ist und ihre Schutzwirkung nach landesrechtlicher Präferenz entfalten kann.

Ausnahmen, etwa zur Regelung von Altfällen, können dabei in Einzelfällen aufgrund der Verordnung gemäß der Verordnungsermächtigung des § 1 Abs. 2 Nr. 3 (in der Fassung der Änderung) gewährt werden.

#### Zu Buchstabe b

Im Entwurf des Gesetzes zur Beschränkung des Verbringens gefährlicher Hunde in das Inland werden in § 1 Abs. 1 drei Hunderassen genannt. Aus hiesiger Sicht fehlt der Bullterrier. Das Fehlen des Bullterriers stellt einen Wertungswiderspruch dar, da dieser wie auch die aufgeführten Rassen zur gleichen Gruppe gehören (vgl. FCI – Gruppe III – der bullartigen Terrier). Der Bullterrier unterscheidet sich weder in Größe, Gewicht oder

Art noch Abstammung wesentlich von den dort aufgeführten Hunderassen, so dass die Aufzählung um den Bullterrier ergänzt werden müsste, ohne den Staffordshire-Bullterrier zu streichen.

#### Zu Buchstabe d

Der Gesetzentwurf differenziert nicht zwischen dem Verbringen aus Mitgliedstaaten und der Einfuhr aus Drittstaaten, was auch in der unterschiedlichen Bezeichnung des Gesetzentwurfs in der Lang- bzw. Kurzform zum Ausdruck kommt.

In Absatz 3 kann nur die Einfuhr über nach Tierseuchenrecht zugelassene Grenzkontrollstellen vorgesehen werden, da solche Grenzkontrollstellen bekanntlich nur an den Drittlandgrenzen vorhanden sind. Die Regelungen sind deshalb in § 1 Abs. 3 Nr. 1 ausschließlich auf die Einfuhr auszurichten, weil nur im Falle der Einfuhr die Einbeziehung der Grenzkontrollstellen möglich ist.

#### 4. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 3 Satz 2 HundVerbrG)

In Artikel 1 ist § 1 Abs. 3 Satz 2 zu streichen.

#### Begründung

Aufgrund § 1 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs des Hundeeinfuhrbeschränkungsgesetzes kann die in § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 HundVerbrG für die Bundesregierung vorgesehene Verordnungsermächtigung ganz oder teilweise auf die Landesregierungen übertragen werden.

Nach der gegenwärtigen Formulierung würde eine gänzliche Übertragung jedoch auch die Möglichkeit eröffnen, für Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier und Staffordshire-Bullterrier sowie Hunde aus entsprechenden Kreuzungen generelle Ausnahmen von der Einfuhrbeschränkung zuzulassen, so dass solche Hunde (wieder) legal in das jeweilige Bundesland eingeführt werden dürften. Dies macht deutlich, dass die Möglichkeit der Delegation der Verordnungsermächtigung auf die Länder nicht sachgerecht ist; Beschränkungen der Einfuhr gefährlicher Hunde und evtl. Ausnahmemöglichkeiten müssen bundeseinheitlich durch den Bund geregelt werden. § 1 Abs. 3 Satz 2 sollte daher im Entwurf des Hundeeinfuhrbeschränkungsgesetzes gestrichen werden.

#### 5. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 HundVerbrG)

In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 2 Nr. 4 die Wörter „und Proben, insbesondere Blut-, Harn- und Hautproben, nehmen“ zu streichen.

#### Begründung

Es ist nicht erkennbar, weshalb bei der Einfuhr von gefährlichen Hunden die Entnahme von Blut- und anderen Proben zur Sachverhaltsklärung beitragen soll.

#### 6. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 1 HundVerbrG)

In Artikel 1 § 4 Abs. 1 sind nach dem Wort „Hund“ die Wörter „in das Inland“ einzufügen sowie nach dem Wort „verbringt“ die Wörter „oder einführt“ anzufügen.

**Begründung**

Es handelt sich um eine Klarstellung. Die Einfügung der Wörter „in das Inland“ soll der besseren Verständlichkeit der Strafvorschrift dienen, die zu Recht das Importverbot gefährlicher Hunde mit Strafe bewehrt.

Im Übrigen redaktionelle Klarstellung in Anlehnung an die tierseuchen- und lebensmittelrechtlichen Begriffsdefinitionen.

**7. Zu Artikel 2 Nr. ... – neu –** (§ 2a Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 1b – neu – Tierschutzgesetz)

In Artikel 2 ist der Nummer 1 folgende Nummer ... voranzustellen:

„... § 2a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Wörter „bei Personen, die gewerbsmäßig Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Vorschriften zur Kennzeichnung von Tieren, insbesondere von Hunden und Katzen, sowie zur Art und Durchführung der Kennzeichnung zu erlassen.“

**Begründung****Zu Buchstabe a**

Unter tierschutzfachlichen Gesichtspunkten ist eine Differenzierung des Sachkundenachweises von Tierhaltern in gewerbsmäßige und nichtgewerbliche Tätigkeit nicht zu rechtfertigen.

**Zu Buchstabe b**

Um den Vollzug tierschutzrechtlicher Regelungen, insbesondere die Verfolgung und Ahndung des Aussetzens von Hunden und Katzen, zu erleichtern, bedarf es einer unverwechselbaren, fälschungssicheren Kennzeichnung dieser Tiere. Auch die Kostenzuordnung bei der Unterbringung von herrenlosen Hunden, Fundhunden und Katzen wird durch eine solche Maßnahme verbessert.

**8. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a** (§ 11b Abs. 2 Buchstabe a Tierschutzgesetz)

In Artikel 2 Nr. 1 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden kann, dass bei den Nachkommen mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen oder erblich bedingte Aggressionssteigerungen auftreten.“

Es ist ferner verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden muss, dass bei den Nachkommen

- a) der artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
- b) deren Haltung nur unter Bedingungen möglich ist, die bei ihnen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führen.“

**Begründung**

§ 11b Abs. 2 des Tierschutzgesetzes verbietet die Zucht verhaltensgestörter und aggressiver Tiere. Es hat sich jedoch gezeigt, dass die bisherige Formulierung im Tierschutzgesetz eine effektive Prävention erschwert.

**9. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b** (§ 11b Abs. 5 Tierschutzgesetz)

In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b ist in § 11b Abs. 5 Nr. 2 der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 3 anzufügen:

- „3. das Halten und Ausstellen von Wirbeltieren bestimmter Arten, Rassen und Linien zu verbieten oder zu beschränken, wenn Verstöße gegen die Absätze 1 und 2 festgestellt werden.“

**Begründung**

Mit der Ermächtigungsgrundlage der Nummer 3 sollen die Voraussetzungen für den Erlass einer Rechtsverordnung zum effektiven Vollzug des Qualzuchtverbots nach den Absätzen 1 und 2 geschaffen werden, da Qualzuchtungen nicht vom Verbot des § 12 erfasst werden.

**10. Zu Artikel 2 Nr. 2** (§ 12 Abs. 1 und 2 Tierschutzgesetz)

Artikel 2 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wirbeltiere, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, dass sie durch tierschutzwidrige Handlungen verursacht worden sind, dürfen grundsätzlich nicht gehalten oder ausgestellt werden. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen zu bestimmen.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 sind nach dem Wort „sind“ folgende Wörter anzufügen:

„oder die Tiere erblich bedingte körperliche Defekte, Verhaltensstörungen oder Aggressionssteigerungen im Sinne von § 11b Absätze 1 und 2 aufweisen“;

- c) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen;

d) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 kann nicht erlassen werden, soweit Gemeinschaftsrecht oder völkerrechtliche Verpflichtungen entgegenstehen.“

#### Begründung

Zur weiteren Verbesserung des Tierschutzes sollte ein Haltungsverbot und Ausstellungsverbot für Wirbeltiere, an denen tierschutzwidrige Handlungen vorgenommen wurden, im Tierschutzgesetz verankert werden. Notwendige Ausnahmen können durch Rechtsverordnung geregelt werden.

Zudem ist es für einen effektiven Schutz der Tiere sowie zur Umsetzung des im Bundesgesetzbeschluss vom 19. Mai 2000 (Bundratsdrucksache 267/00) geforderten Einfuhr- und Verbringungsverbot für sog. Qualzuchten bei Hunden notwendig, eine Ermächtigungsgrundlage zu schaffen, damit das nationale Qualzuchtverbot nicht durch das Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten oder die Einfuhr entsprechender Tiere umgangen werden kann, wie dies in der Vergangenheit bereits wiederholt beobachtet wurde.

Das Gemeinschaftsrecht enthält zudem keine tierschutzrechtlichen Bestimmungen zum Verbringen, zur Einfuhr oder zur Ausfuhr von Heimtieren, an denen tierschutzwidrige Handlungen vorgenommen wurden oder die entgegen den Bestimmungen des § 11b Abs. 1 und 2 gezüchtet worden sind. Von den Ermächtigungsgrundlagen des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 kann daher derzeit kein Gebrauch gemacht werden. Für einen effektiven Vollzug der tierschutzrechtlichen Bestimmungen ist dies jedoch unabdingbar.

#### 11. Zu Artikel 2 Nr. 2a – neu – (§ 13a Tierschutzgesetz)

In Artikel 2 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. § 13a wird wie folgt gefasst:

„§ 13a

Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Verbesserung des Tierschutzes

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten landwirtschaftlicher Nutztiere und beim Schlachten verwendete Betäubungsgeräte und Anlagen

- Anforderungen an ein Prüfverfahren, insbesondere der Prüfkriterien sowie der Sachkunde der Prüfer vorzugeben,
- Regelungen über die Erteilung und Form der Zulassung zu treffen,
- die Verpflichtung des Tierhalters zum ausschließlichen Einsatz solcher Aufstallungssysteme, Stalleinrichtungen, Betäubungsgeräte und Anlagen vorzuschreiben (obligatorisches Prüfverfahren) und

- entsprechende Vorgaben für aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums stammende Aufstallungssysteme, Stalleinrichtungen, Betäubungsgeräte und Anlagen zu machen.“

#### Begründung

Das Bundesministerium hat bislang von der Möglichkeit freiwilliger Prüfverfahren durch Rechtsverordnung keinen Gebrauch gemacht, so dass die bisher durchgeführten freiwilligen ohne Rechtswirkung blieben. Im Hinblick auf die Einführung noch wenig praxiserprobter Tierhaltungseinrichtungen und Gerätschaften, z. B. für die Legehennenhaltung, erscheint es geboten, an den freiwilligen Prüfverfahren festhalten, aber bei Bedarf auch obligatorische Prüfverfahren einführen zu können.

#### 12. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b Tierschutzgesetz)

Artikel 2 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. In § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b wird nach der Angabe „§ 11a Abs. 3 Satz 1,“ die Angabe „§ 11b Abs. 5 Nr. 2 oder 3,“ eingefügt.“

#### Begründung

Anpassung an die Änderung in § 11b Abs. 5 Nr. 3 Tierschutzgesetz.

#### 13. Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 19 Tierschutzgesetz)

Artikel 2 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. In § 19 wird die Angabe „§ 2a oder § 5 Abs. 4,“ durch die Angabe „§§ 2a, 5 Abs. 4, § 11b Abs. 5 Nr. 2 oder 3 oder § 12 Abs. 4 Nr. 4 oder 5“ ersetzt.“

#### Begründung

Anpassung an die Änderung in § 11b Abs. 5 Nr. 3 Tierschutzgesetz.

#### 14. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 21b Tierschutzgesetz)

Artikel 2 Nr. 5 ist zu streichen.

#### Begründung

Der Ersatz des § 21b als Ermächtigungsgrundlage des Bundesministers zum Erlass von Eilverordnungen ist nicht erforderlich.

Es sind aus der Vergangenheit keine Fälle bekannt, in denen es notwendig gewesen wäre, mittels Eilverordnung Gefahren für das Leben und Wohlbefinden von Tieren abzuwenden. Bei Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft handelt es sich um Haltungsverordnungen, die schon von vornherein lange Übergangsregelungen haben. Das Erfordernis von Eilverordnungen für deren Umsetzung ist nicht erkennbar.

#### 15. Zu Artikel 3 Nr. 1 und 2 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist die Angabe zu § 143 wie folgt zu fassen:  
 „Zucht und Haltung von sowie Handel mit gefährlichen Hunden“.
- b) Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:
- aa) In Nummer 2 ist die Überschrift zu § 143 wie folgt zu fassen:  
 „Zucht und Haltung von sowie Handel mit gefährlichen Hunden“.
- bb) In § 143 Abs. 1 sind nach dem Wort „züchten“ die Wörter „, zu halten“ einzufügen.
- cc) Nach § 143 Abs. 1 ist folgender Absatz 1a einzufügen:  
 „(1a) Unter Züchten ist die gezielte Anpaarung von Tieren zu verstehen.“

#### Begründung

#### Zu den Buchstaben a und b Doppelbuchstaben aa und bb

Schutzgut des neuen § 143 StGB ist Leib und Leben von Menschen. Dieses Schutzgut wird durch die Haltung gefährlicher Hunde in mindestens ebenso hohem Maße betroffen wie durch Zucht und Handel.

Die Angriffe von „Kampfhunden“ auf Menschen haben ihre unmittelbare Ursache in vielen Fällen weniger in der Züchtung von Hunden mit nicht beherrschbarem Aggressionspotenzial als in dem verantwortungslosen Umgang der Halter mit solchen Tieren. Die Strafbewehrung sollte sich deshalb auch auf die landesrechtlichen Haltungsverbote erstrecken.

Überdies ist nicht einzusehen, weshalb der Halter eines Tieres, der durch die Abrichtung und Erziehung die Aggressivität des Tieres womöglich noch gesteigert hat oder es in keiner Weise beherrscht, straffrei ausgehen, der Züchter desselben Tieres aber verurteilt werden sollte.

Die Strafbewehrung des landesrechtlichen Haltungsverbotes dürfte im Übrigen auch unter generalpräventiven Gesichtspunkten sinnvoll sein und der Abwehr der Gefahren durch gefährliche Hunde hinreichend Nachdruck verschaffen.

Die Inhaltsübersicht und die Überschrift der Vorschrift sind entsprechend ihrem erweiterten Inhalt zu ergänzen.

Darüber hinaus sollte nach dem Beschluss der Innenministerkonferenz vom 5. Mai 2000 neben der Zucht auch der Handel mit gefährlichen Hunden beschränkt werden. Dem wird mit der Änderung Rechnung getragen.

#### Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe cc

Nur die absichtliche und planmäßige Befruchtung soll strafrechtlich vorwerfbar sein.

Es wird für erforderlich gehalten, die in der amtlichen Begründung enthaltenen Ausführungen zum Tatbestandsmerkmal „Zucht“ als Legaldefinition in den Tatbestand der Norm selbst aufzunehmen.

#### 16. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, durch Gesetz eine Pflichthaftpflichtversicherung für Hundehalter einzuführen.

#### Begründung

In der Vergangenheit ist es mehrfach zu schweren Beißzwischenfällen mit Hunden gekommen, bei denen Menschen erheblich verletzt wurden, zum Teil sogar mit bleibenden Schäden rechnen müssen. Um für die Geschädigten das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Schädigers abzuwenden und sicherzustellen, dass der Halter und nicht der Geschädigte mit seinen Versicherungsbeiträgen an die Haftpflichtversicherung die finanziellen Folgen eines Beißzwischenfalls trägt, ist die Einführung einer Pflichthaftpflichtversicherung für Hundehalter ein geeignetes Mittel. Eine Beschränkung der Versicherungspflicht nur auf „gefährliche Hunde“ ist nicht zweckmäßig, da bereits ein Beißzwischenfall mit einem bis dahin nicht als „gefährlich“ eingestuften Hund schwerwiegende Schäden verursachen kann. Hierbei könnte auf die Regelungen des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter vorbildhaft zurückgegriffen werden, um so Direktansprüche gegen den Versicherer zu ermöglichen und auch das Handeln des Hundeführers mit einzubeziehen.

#### 17. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die zentrale Erfassung so genannter Kampfhunde sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden und von gefährlichen Hunden geregelt werden kann und dabei insbesondere Vorgaben zur Erhebung personenbezogener Daten sowie zu deren Speicherung, Nutzung und Übermittlung getroffen werden können.

#### Begründung

Für eine effektive Überwachung und Gefahrenabwehr ist die zentrale Erfassung so genannter Kampfhunde und von gefährlichen Hunden erforderlich, da nur so bei einem Ortswechsel die ggf. zu treffenden Verwaltungsmaßnahmen konsequent ergriffen werden können.



## Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

1. **Zu Artikel 1** (Hundeeinfuhrbeschränkungsgesetz – HundVerbrG)  
Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.
  2. **Zu Artikel 1** (§ 01 – neu – HundVerbrG)  
Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu; jedoch muss die Vorschrift aus rechtsförmlichen Gründen wie folgt formuliert werden:  
 „§ 1  
Begriffsbestimmungen  
Im Sinne dieses Gesetzes ist
    1. Verbringen:  
jedes Verbringen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Inland
    2. Einfuhr:  
Verbringen aus einem Drittland in das Inland
    3. Zucht:  
jede Vermehrung von Hunden
    4. Handel:  
jede Abgabe von Hunden gegen Entgelt
    5. Gefährlicher Hund:  
Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und deren Kreuzungen sowie nach Landesrecht bestimmte Hunde.“
 

Als *Folge* werden

      - die bisherigen §§ 1 bis 6 die neuen §§ 2 bis 7
      - in dem neuen § 5 Abs. 1 und dem neuen § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 jeweils die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt
      - in dem neuen § 6 Abs. 1 Nr. 4 und 5 jeweils die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt
      - in dem neuen § 6 Abs. 1 Nr. 2 die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt
      - in dem neuen § 7 die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 5“ und die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.
3. **Zu Artikel 1** (§ 1, § 4 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 HundVerbrG)  
Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.
4. **Zu Artikel 1** (§ 1 Abs. 3 Satz 2 HundVerbrG)  
Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.
5. **Zu Artikel 1** (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 HundVerbrG)  
Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.
6. **Zu Artikel 1** (§ 4 HundVerbrG)  
Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.
7. **Zu Artikel 2 Nr. ... – neu –** (§ 2a Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 1b – neu – Tierschutzgesetz)
  - a) Zu § 2a Abs. 1 Nr. 5  
Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Eine Regelung, nach der private Tierhalter generell Sachkundenachweise zu erbringen haben, wäre überzogen. Schon nach § 2 Nr. 3 des Gesetzes wird die Sachkunde von allen Tierhaltern gefordert. In Nummer 1.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (BAnz. Nr. 36a) wird ausdrücklich auf die Möglichkeit der zuständigen Behörden hingewiesen, die notwendigen Anordnungen zu treffen und dabei erforderlichenfalls einen Sachkundenachweis zu verlangen. Diese einzelfallbezogene Regelung ist aus der Sicht der Bundesregierung ausreichend, um die Sachkunde der Tierhalter sicherzustellen.
  - b) Zu § 2 Abs. 1b  
Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu. Jedoch muss berücksichtigt werden, dass § 11a Abs. 2 in bestimmten Fällen bereits jetzt von Gesetzes wegen eine Kennzeichnung bestimmter Tiere vorschreibt. § 2a Abs. 1b – neu – ist daher wie folgt zu fassen:  
 „(1b) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist und sich eine Pflicht zur Kennzeichnung nicht aus § 11a Abs. 2 ergibt, Vorschriften zur Kennzeichnung von Tieren, insbesondere von Hunden und Katzen, sowie zur Art und Durchführung der Kennzeichnung zu erlassen.“
8. **Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a** (§ 11b Abs. 2 Buchstabe a Tierschutzgesetz)  
Die Bundesregierung lehnt die vom Bundesrat vorgeschlagene Neufassung des § 11b Abs. 2 ab, da bei Verwendung des Wortes „kann“ in Satz 1 jegliche Zucht von Tieren verboten wäre, soweit die bloße Möglichkeit besteht, dass die Zucht Verhaltensstörungen oder Aggressionssteigerungen hervorruft. Damit würde die abstrakte Möglichkeit des Eintrittes der unerwünschten Folgen zum Kriterium des Verbotes. Dies ist unverhältnismäßig.
9. **Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b** (§ 11b Abs. 5 Tierschutzgesetz)  
Die Bundesregierung lehnt die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung des § 11b Abs. 5 um eine neue Nummer 3 insofern ab, als dass dieser Sachverhalt rechtssystematisch besser in § 12 zu regeln ist.

10. **Zu Artikel 2 Nr. 2** (§ 12 Abs. 1 und 2 Tierschutzgesetz)

Die Bundesregierung unterstützt das Anliegen des Bundesrates, hält die in Buchstabe a gewählte Formulierung jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit für bedenklich. Die Bedenken der Bundesregierung ergeben sich aus der Tatsache, dass ein sofortiges Verbot der Haltung und Ausstellung bestimmter Tiere vermutlich nicht umgesetzt werden könnte. Vielmehr müssen Übergangsfristen und Ausnahmetatbestände geschaffen werden, um eine verfassungsrechtlich bedenkliche Übermaßregelung zu vermeiden. Sie schlägt daher vor, den geltenden § 12 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

„(1) Wirbeltiere, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, dass sie durch tierschutzwidrige Handlungen verursacht worden sind, dürfen nicht gehalten oder ausgestellt werden, soweit dies durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 oder 5 bestimmt ist.“

Die Bundesregierung stimmt der unter Buchstabe b vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 mit der Maßgabe zu, dass die Worte „im Sinne von § 11b Absätze 1 und 2 aufweisen“ durch die Worte „im Sinne des § 11b Abs. 1 oder 2 Buchstabe a aufweisen oder soweit ein Tatbestand nach § 11b Abs. 2 Buchstabe b oder c erfüllt ist,“ zu ersetzen sind.

Sie stimmt der unter Buchstabe c vom Bundesrat vorgeschlagenen Streichung des Satzes 2 in § 12 Abs. 2 zu.

Sie stimmt des Weiteren der unter Buchstabe d vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung des Satzes 3 – alt – in § 12 Abs. 2 zu.

11. **Zu Artikel 2 Nr. 2a – neu –** (§ 13a Tierschutzgesetz)

Die Bundesregierung unterstützt das Anliegen des Bundesrates, neben der bereits getroffenen Regelung über freiwillige Prüfungen von Stalleinrichtungen und Betäubungsanlagen obligatorische Prüfungen vorschreiben zu können. Nach Auffassung der Bundesregierung wird dieses Anliegen jedoch aus der gewählten Formulierung nicht deutlich. Daher schlägt sie folgende Änderung des § 13a vor:

„§ 13a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Verwendung serienmäßig hergestellter Stalleinrichtungen zum Halten landwirtschaftlicher Nutztiere sowie von beim Schlachten verwendeter Betäubungsgeräte oder -anlagen von einer Zulassung oder Bauartzulassung abhängig zu machen sowie die näheren Voraussetzungen hierfür und das Zulassungsverfahren zu regeln. Dabei können insbesondere Art, Inhalt und Umfang der vorzulegen-

den Unterlagen oder durchzuführenden Prüfungen näher bestimmt werden.“

Als Folge ist

- in § 16 Abs. 7 die Angabe „§ 13a“ durch die Angabe „§ 13a Abs. 1“ zu ersetzen,
- dem § 16 Abs. 7 folgender Satz anzufügen:

„Satz 1 gilt, soweit Stalleinrichtungen oder Betäubungsgeräte oder -anlagen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 13a Abs. 2 zugelassen sind.“

12. **Zu Artikel 2 Nr. 3** (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b Tierschutzgesetz)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag in Folge ihrer Auffassung zu Nummer 20 (§ 11b Abs. 5) ab. In der Sache wird dem Petitum des Bundesrates aber dadurch Rechnung getragen, dass sein fachliches Anliegen Eingang in § 12 Abs. 2 Nr. 4 finden soll und diese Bestimmung in der Bußgeldvorschrift des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b aufgeführt ist.

13. **Zu Artikel 2 Nr. 4** (§ 19 Tierschutzgesetz)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag in Folge ihrer Auffassung zu Nummer 20 (§ 11b Abs. 5) ab. In der Sache wird dem Petitum des Bundesrates aber dadurch Rechnung getragen, dass sein fachliches Anliegen Eingang in § 12 Abs. 2 Nr. 4 finden und diese Bestimmung in § 19 aufgenommen werden soll.

14. **Zu Artikel 2 Nr. 5** (§ 21b Tierschutzgesetz)

Der Vorschlag des Bundesrates kann zwar angenommen werden; jedoch weist die Bundesregierung darauf hin, dass mit dem Streichen des vorgesehenen neuen § 21b ein Instrument für das flexible Handeln im Bereich des Tierschutzrechts entfallen würde. Gerade im Hinblick auf gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund verstärkter Rechtssetzungstätigkeit auf der Ebene der Gemeinschaft ein Bedürfnis für unverzügliches Handeln. Im Übrigen handelt es sich bei dem vorgeschlagenen § 21b – neu – um eine in einer Vielzahl von Gesetzen wie z. B. im Tierseuchengesetz oder im Pflanzenschutzgesetz enthaltenen und daher üblichen Regelung.

In jedem Fall hält sie an der von ihr vorgeschlagenen Streichung des geltenden § 21b Tierschutzgesetz aus Gründen der Rechtsbereinigung fest.

15. **Zu Artikel 3 Nr. 1 und 2** (Änderung des Strafgesetzbuches)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Entwurf der Bundesregierung sieht eine Strafbarkeit nur für die Zucht von und den Handel mit gefährlichen Hunden entgegen einem durch landesrechtliche Vorschriften erlassenen Verbot vor. Maßgeblicher Grund dafür ist, dass Zucht und Handel neben der Gefährlichkeit der Handlung ein gewerbsmäßiges Moment aufweisen, das bei der Haltung in der Regel

fehlt. Bei der Haltung gefährlicher Hunde sollte es deshalb bei den nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Ordnungswidrigkeitstatbeständen bleiben.

#### 16. Zum Gesetzentwurf allgemein

Für die Einführung einer obligatorischen Haftpflichtversicherung für Hundehalter hat der Bund keine Kompetenz. Bei der Einführung einer Versicherungspflicht sind verschiedene zu regelnde Rechtsverhältnisse zu unterscheiden. Zunächst das Verhältnis zwischen dem Geschädigten und dem Versicherten, dann das Verhältnis zwischen der Versicherung und dem Versicherten und als Drittes die Anordnung der Versicherungspflicht selbst. Während das erste Verhältnis dem Bürgerlichen Recht Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG – Bürgerliches Recht) und das zweite dem Versicherungsvertragsrecht (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG – privatrechtliches Versicherungswesen) zuzuordnen ist, ist die Anordnung der Versicherungspflicht aus dem jeweils geregelten Kontext heraus zu beurteilen. Durch die Einbindung in ein Gesamtkonzept zum Schutz der Bevölkerung vor Hunden/Kampfhunden ist der Kontext ein öffentlich-rechtlicher, speziell ein ordnungsrechtlicher, für den es im Kompetenzkatalog des GG keine Zuweisung an den Bund gibt.

Eine Verknüpfung zwischen der Gefährdungshaftung, die der Bund für diesen Bereich anordnen konnte, und der zivilrechtlichen Absicherung dieses Anspruchs durch eine entsprechende Versicherungspflicht im Sinne einer Annexregelung, die sich dann ebenfalls auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG stützen ließe, ist nicht möglich. Die Auslegung des Kompetenztitels für das Bürgerliche Recht anhand der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätze ergibt, dass eine Einbeziehung der obligatorischen Haftpflichtversicherung für Hunde/Kampfhunde in Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG nicht zulässig ist.

Das Grundgesetz definiert den Begriff des Bürgerlichen Rechts nicht näher; dem Wortlaut lässt sich nicht entnehmen, welche Rechtsgebiete hier erfasst sein sollen. Die Formulierung ist vielmehr angelehnt an die

Wortwahl im Kompetenzkatalog der Weimarer Reichsverfassung und wurde von dort ohne Diskussion über Bedeutung und Inhalt des Begriffs übernommen. Es ist daher nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts davon auszugehen, dass der überkommene Begriff mit der bekannten Bedeutung als Kompetenznorm eingefügt werden sollte. Bei der Auslegung des Begriffs „Bürgerliches Recht“ kommt somit dem Merkmal des „Traditionellen“ und „Herkömmlichen“ eine besondere Bedeutung zu (BVerfGE 42, 20, 29, 61, 149, 174).

Traditionell fällt hierunter die Regelung der Privatverhältnisse, so wie dies im Bürgerlichen Gesetzbuch und den Nebengesetzen geschehen ist. Hier von Bedeutung ist vor allem die Ausgestaltung des Rechts der unerlaubten Handlungen, insbesondere die Gefährdungshaftung des Tierhalters gemäß § 833 BGB. Nicht im Bereich des Traditionellen hält sich jedoch die Absicherung des Anspruchs durch eine Haftpflichtversicherung. Obligatorische Haftpflichtversicherungen kennt unser Rechtssystem lediglich im Zusammenhang mit besonderen Sachkompetenzen. So hat der Bund beispielsweise im Bereich der Kfz-Haftpflicht aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 22 GG eine umfassende Zuständigkeit für alle Regelungen, die den Straßenverkehr und das Kraftfahrwesen betreffen. Darauf beruht auch das Gesetz über die Pflichtversicherung für Kfz-Halter. Ebenso sind die sonstigen bestehenden Pflichtversicherungen einzuordnen (z. B. § 2 Abs. 3 Nr. 3, § 43 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz im Hinblick auf Artikel 73 Nr. 6 GG, §§ 19a, 67 Abs. 2 Nr. 3 Bundesnotarordnung im Hinblick auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG – Notariat –). Eine entsprechende Sachkompetenz des Bundes ist im Bereich der Hundehaltung oder Kampfhundehaltung jedoch nicht ersichtlich; dieser Komplex ist – im Gegenteil – dem Ordnungsrecht zuzuordnen, das den Ländern obliegt.

#### 17. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Einrichtung einer zentralen Erfassung von Kampfhunden und gefährlichen Hunden wird von der Bundesregierung geprüft.